

2. Zu ausgewählten Problemen und Tendenzen der Entwicklung der Verteidigerrechte im Rahmen von Ermittlungsverfahren seit der Neufassung der Strafprozeßordnung vom 12. 1. 1968

2.1. Zu Fragen der Möglichkeit der Wahrnehmung der bestehenden Verteidigerrechte durch die Strafverteidiger in den 70er Jahren

Mit der Annahme der Strafprozeßordnung vom 12. 1. 1968 wurde dem damaligen gesellschaftlichen Entwicklungsstand sowie den zu erwartenden neuen Bedingungen beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprochen.

Dabei wurde dem Ausbau des Rechtes auf Verteidigung, mithin den Verteidigerrechten, große Aufmerksamkeit geschenkt. Um eine zweckmäßige, dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechende Anwendung der neuen Verteidigerrechte zu gewährleisten, versandte der Generalstaatsanwalt der DDR am 8. 5. 1969 ein Schreiben an die Staatsanwälte der Bezirke, welches Fragen der Tätigkeit von Strafverteidigern in der Phase des Ermittlungsverfahrens und unmittelbar nach Abschluß der Ermittlungen einheitlich klären sollte.

Der Generalstaatsanwalt orientierte in seinem Schreiben insbesondere auf den Sprecher zwischen Verteidiger und Beschuldigten sowie auf die Akteneinsicht. Ausgegangen wurde dabei von damals häufig anfallenden Organisationsverbrechen, die gekennzeichnet waren durch:

- hohe Arbeitsteilung,
- gegenseitige Absicherung,
- skrupellose Ausnutzung von Kontakten,
- vielfältige, raffinierte Methoden der Feindseligkeit.